

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Übertragung der Aufgabe
„Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur“
auf den Zweckverband Ostholstein**

Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Ostholstein, nämlich

der Kreis Ostholstein

– vertreten durch seinen Landrat –,

die Städte Fehmarn, Heiligenhafen und Oldenburg in Holstein

– jeweils vertreten durch ihren Bürgermeister –,

und die Gemeinden Ahrensbök, Altenkrempe, Barsbek, Behrendorf, Bendfeld, Blunk, Bosau, Bösdorf, Dahme, Dobersdorf, Dörnick, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Glasau, Göhl, Grebin, Gremersdorf, Grömitz, Großenbrode, Grube, Harmsdorf, Heringsdorf, Höhndorf, Kalübbe, Kasseedorf, Kellenhusen, Klamp, Köhn, Krems II, Krokau, Lebrade, Lensahn, Malente, Mucheln, Nehnten, Neukirchen, Passade, Pronstorf, Probsteierhagen, Ratekau, Scharbeutz, Schieren, Schönwalde a.B., Sierksdorf, Stoltenberg, Süsel, Timmendorfer Strand, Traventhal, Wangels, Wisch und Wittmoldt

– jeweils vertreten durch ihre Bürgermeisterin oder ihren Bürgermeister –

– alle zusammen: die Vertragsparteien –

schließen nach Zustimmung der Stadt- und Gemeindevertretungen der in § 2 Abs. 1 genannten Städte und Gemeinden den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Ausgangslage

- (1) Der Kreis Ostholstein, die Städte Fehmarn, Heiligenhafen und Oldenburg in Holstein sowie die Gemeinden Ahrensbök, Altenkrempe, Barsbek, Behrendorf, Bendfeld, Blunk, Bosau, Bösdorf, Dahme, Dobersdorf, Dörnick, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Glasau, Göhl, Grebin, Gremersdorf, Grömitz, Großenbrode, Grube, Harmsdorf, Heringsdorf, Höhndorf, Kalübbe, Kasseedorf, Kellenhusen, Klamp, Köhn, Krems II, Krokau, Lebrade, Lensahn, Malente, Mucheln, Nehnten, Neukirchen, Passade, Pronstorf, Probsteierhagen, Ratekau, Scharbeutz, Schieren, Schönwalde a.B., Sierksdorf, Stoltenberg, Süsel, Timmendorfer Strand, Traventhal, Wangels, Wisch und Wittmoldt sind die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO).
- (2) Der ZVO hat gegenwärtig die Aufgaben der Wasserversorgung, der Energieversorgung (Gas, Wärme und Strom einschließlich Stromnetzbetrieb), der Abfallentsorgung einschließlich Wertstoffwirtschaft und der Abwasserbeseitigung. Die Verbandsmitglieder haben ihm diese Aufgaben in unterschiedlichem Umfang übertragen.
- (3) Mehrere Verbandsmitglieder aus dem Kreis Ostholstein sowie weitere Städte und Gemeinden aus dem Kreis Ostholstein, die bislang nicht Mitglied des ZVO sind, beabsichtigen den Auf- oder Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur und möchten diese

Aufgabe dem ZVO übertragen. Der ZVO ist bereit eine Unternehmenssparte für den Auf- und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur zu errichten.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Die folgenden Verbandsmitglieder übertragen dem ZVO die Aufgabe „Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur“:
 1. Stadt Fehmarn,
 2. Stadt Heiligenhafen,
 3. Stadt Oldenburg in Holstein,
 4. Gemeinde Ahrensböök,
 5. Gemeinde Altenkrempe,
 6. Gemeinde Bosau,
 7. Gemeinde Dahme,
 8. Gemeinde Göhl,
 9. Gemeinde Gremersdorf
 10. Gemeinde Grömitz,
 11. Gemeinde Großenbrode,
 12. Gemeinde Grube,
 13. Gemeinde Harmsdorf,
 14. Gemeinde Heringsdorf,
 15. Gemeinde Kasseedorf,
 16. Gemeinde Kellenhusen,
 17. Gemeinde Lensahn,
 18. Gemeinde Malente,
 19. Gemeinde Neukirchen,
 20. Gemeinde Ratekau,
 21. Gemeinde Scharbeutz,
 22. Gemeinde Schönwalde a.B.,
 23. Gemeinde Sierksdorf,
 24. Gemeinde Süsel,
 25. Gemeinde Wangels.
- (2) Die übrigen Verbandsmitglieder stimmen der Aufgabenübertragung auf den ZVO zu.
- (3) Die Stadt Neustadt in Holstein und die Gemeinden Beschendorf, Damlos, Kabelhorst, Manhagen, Riepsdorf, Schashagen und Stockelsdorf werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem ZVO dem ZVO beitreten und die Aufgabe des Aufbaus

und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der für den Beitritt erforderlichen Satzungsänderung mitzuwirken.

- (4) Die Aufgabenübertragung beinhaltet alle Maßnahmen zum Aufbau und zum Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur. Die Aufgabe wird einschließlich des Rechts zum Erlass von Satzungen übertragen.
- (5) Der ZVO darf zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben oder pachten oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Er darf Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (6) Insbesondere wird der ZVO die von ihm zu errichtende Breitbandnetzinfrastruktur („passives Netz“) an einen oder mehrere Betreiber verpachten, der oder die Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber den Endkunden erbringt oder erbringen.

§ 3 Aufgabenerfüllung durch den ZVO

- (1) Der ZVO gründet aufgrund der Aufgabenübertragung einen neuen Geschäftsbereich. Er führt eine Markterkundung durch und bereitet die europaweite Ausschreibung für die Beauftragung eines Betreibers vor. Hierzu beauftragt der ZVO technische, wirtschaftliche und rechtliche Berater.
- (2) Auf der Grundlage der Markterkundung und der Wirtschaftlichkeitsberechnungen entscheidet der ZVO, in welchen Gebieten oder Gebietsteilen der Verbandsmitglieder eine Breitbandnetzinfrastruktur auf- oder ausgebaut wird, welche er dann an den oder die Betreiber verpachtet.
- (3) Die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur ist eine Daueraufgabe. Der ZVO hat regelmäßig zu überprüfen, ob ein weiterer Aufbau oder Ausbau der Breitbandnetzinfrastruktur zweckmäßig oder erforderlich ist. Er hat dazu gegebenenfalls weitere Markterkundungen, Vermarktungskampagnen oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchzuführen.
- (4) Entscheidet der ZVO für ein Gebiet oder einen Gebietsteil eines Verbandsmitglieds nicht, dort eine Breitbandnetzinfrastruktur aufzubauen oder auszubauen, kann er für dieses Gebiet zu einem späteren Zeitpunkt – etwa aufgrund einer weiteren Vermarktungskampagne oder Wirtschaftlichkeitsberechnung – über den Aufbau oder Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur entscheiden.

§ 4 Finanzierung der Aufgabenerfüllung

- (1) Innerhalb des ZVO tragen nur diejenigen Verbandsmitglieder die wirtschaftlichen Risiken, die mit der Erfüllung der Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur einhergehen, welche diese Aufgabe durch diesen Vertrag und durch Verträge nach § 1 Absatz 3 sowie durch spätere öffentlich-rechtliche Verträge auf den ZVO übertragen haben.
- (2) Für die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen für die in § 3 Absatz 1 genannten Tätigkeiten erhebt der ZVO von den in Absatz 1 genannten Verbandsmitgliedern eine Umlage entsprechend ihrer Einwohnerzahl, ihrer Fläche und ihrer Steuer-

einnahmekraft. Dabei wird die Zahl der Einwohner zu 30 %, die Fläche zu 40 % und die Steuereinnahmekraft des jeweiligen Verbandsmitglieds zu 30 % gewichtet. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Maßgeblich für die Steuereinnahmekraft ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Steuereinnahmekraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde.

- (3) Für die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen für Tätigkeiten, die über die in § 3 Absatz 1 genannten Tätigkeiten hinausgehen, erhebt der ZVO eine Umlage von denjenigen in Absatz 1 genannten Verbandsmitgliedern, für deren Gebiet eine Auf- oder Ausbaubeschluss nach § 3 Absatz 2 oder 3 getroffen worden ist. Umlagemaßstab ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen, der Fläche und Steuereinnahmekraft derjenigen Gebiete, für die der Auf- oder Ausbaubeschluss gefasst worden ist. Dabei wird die Zahl der Einwohner zu 30 %, die Fläche zu 40 % und die Steuereinnahmekraft des jeweiligen Verbandsmitglieds zu 30 % gewichtet. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Maßgeblich für die Steuereinnahmekraft ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Steuereinnahmekraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde.
- (4) Wird der Auf- oder Ausbaubeschluss nur für einen Teil oder für Teile eines Gemeindegebiets gefasst, wird die gegebenenfalls sorgfältig zu schätzende Einwohnerzahl des Teils oder der Teile des Gemeindegebiets zugrunde gelegt. Für die Steuereinnahmekraft des Teils oder der Teile des Gemeindegebiets wird die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Steuereinnahmekraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Teils oder der Teile des Gemeindegebiets zugrunde gelegt. Die Fläche des Teils oder der Teile des Gemeindegebiets ist unter Berücksichtigung der unbebauten Flächen sachgerecht zu bestimmen.
- (5) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der ZVO die Aufgabenerfüllung zunächst fremdfinanziert und daher frühestens ab dem Jahr 2025 eine Umlage erhoben wird. Sollte sich diese Annahme als unzutreffend erweisen, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht.
- (6) Übersteigen die Einnahmen die Aufwendungen für Tätigkeiten, die über die § 3 Absatz 1 genannten Tätigkeiten hinausgehen, steht der Überschuss, soweit er nicht einer Rücklage zugeführt wird, denjenigen in Absatz 1 genannten Verbandsmitgliedern, für deren Gebiet eine Auf- oder Ausbaubeschluss nach § 3 Absatz 2 oder 3 getroffen worden ist im Verhältnis nach den Absätzen 3 und 4 zu.

§ 5 Änderungen der Verbandssatzung des ZVO

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein:
 1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kreis Ostholstein, die Städte Fehmarn, Heiligenhafen, Neustadt in Holstein und Oldenburg in Holstein sowie die Gemeinden Ahrensbök, Altenkrempe, Barsbek, Behrens Dorf, Bendfeld, Beschendorf, Blunk, Bosau, Bösdorf, Dahme, Damlos, Dobersdorf, Dörnack, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Glasau, Göhl, Grebin, Gremersdorf, Grömitz, Großenbrode, Grube, Harmsdorf, Heringsdorf, Höhdorf, Kabelhorst, Kalübbe, Kasseedorf, Kellenhusen, Klamp, Köhn, Krems II, Krokau, Lebrade, Lensahn, Malente, Manhagen, Mucheln, Nehnten, Neukirchen, Passade, Pronstorf, Probsteierhagen, Riepsdorf, Ratekau, Scharbeutz, Schashagen, Schieren, Schönwalde a.B., Sierksdorf, Stockelsdorf, Stoltenberg, Süsel, Timmendorfer Strand, Traventhal, Wangels, Wisch und Wittmoldt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.“

2. In § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b wird nach dem Klammerzusatz „(hoheitlicher Bereich)“ der Punkt entfernt, und es wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur.“

3. In § 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird bei den folgenden Mitgliedern als weitere übertragene Aufgabe „Breitbandnetzinfrastruktur“ angefügt:

Ahrensbök, Altenkrempe, Bosau, Dahme, Fehmarn, Göhl, Gremersdorf, Grömitz, Großenbrode, Grube, Harmsdorf, Heiligenhafen, Heringsdorf, Kasseedorf, Kellenhusen, Lensahn, Malente, Neukirchen, Oldenburg, Ratekau, Scharbeutz, Schönwalde a.B., Sierksdorf, Süsel, Wangels

4. In § 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden außerdem die folgenden Angaben an ihrer alphabetisch richtigen Stelle eingefügt:

„Beschendorf	Breitbandnetzinfrastruktur
Damlos	Breitbandnetzinfrastruktur
Kabelhorst	Breitbandnetzinfrastruktur
Manhagen	Breitbandnetzinfrastruktur
Neustadt in Holstein	Breitbandnetzinfrastruktur
Riepsdorf	Breitbandnetzinfrastruktur
Schashagen	Breitbandnetzinfrastruktur
Stockelsdorf	Breitbandnetzinfrastruktur“

5. In § 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 wird nach der Angabe „Wertstoffwirtschaft je Einwohner x 0,15“ folgende Angabe angefügt:

„Breitbandnetzinfrastruktur je Einwohner x 0,6“

6. § 5 Absatz 2 Unterabsatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Breitbandnetzinfrastruktur aufgrund einer entsprechenden Entscheidung nur in einem Teil des Gebiets eines Verbandsmitglieds aufgebaut oder ausgebaut, gilt für die Aufgabe der Breitbandnetzinfrastruktur als Einwohnerzahl die nach § 19 Absatz 5 Satz 6 gegebenenfalls sorgfältig zu schätzende Einwoh-

nerzahl des betreffenden Teils oder der betreffenden Teile des Gemeindegebiets.“

7. § 7 wird folgender Absatz angefügt:

- „5. Bei der Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur dürfen die Vertreter des betroffenen Verbandsmitglieds in folgenden Fällen nicht überstimmt werden:
1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Breitbandnetzinfrastruktur,
 2. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen des Auf- und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur,
 3. beim Erlass, der Änderung oder der Aufhebung von Satzungen über den Auf- oder Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur.“

8. In § 12 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Breitbandnetzinfrastrukturausschuss

Zusammensetzung:

Je ein Mitglied der Verbandsmitglieder, die die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen haben.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mitglied und/oder Stellvertreterin/Stellvertreter können bürgerliche Mitglieder sein. Die Gesamtzahl der bürgerlichen Mitglieder im Breitbandnetzinfrastrukturausschuss darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter im Breitbandnetzinfrastrukturausschuss nicht erreichen.

Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde, die den Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen hat, durch die Verbandsversammlung gewählt.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Hauptausschuss oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zuständig ist.“

9. § 19 wird folgender Absatz angefügt:

- „5. Beim Betriebszweig Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur wird die Umlage nur von den Verbandsmitgliedern erhoben, die
- a) die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen haben und
 - b) für deren Gebiet der ZVO entschieden hat, eine Breitbandnetzinfrastruktur aufzubauen oder auszubauen.

Umlagemaßstab ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen, der Fläche und der Steuereinnahmekraft der Verbandsmitglieder, für deren Gebiete der

ZVO entschieden hat, eine Breitbandnetzinfrastruktur aufzubauen oder auszubauen. Dabei wird die Zahl der Einwohner zu 30 %, die Fläche zu 40 % und die Steuereinnahmekraft des jeweiligen Verbandsmitglieds zu 30 % gewichtet. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Maßgeblich für die Steuereinnahmekraft ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Steuereinnahmekraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Entscheidet der ZVO, eine Breitbandnetzinfrastruktur nur in einem Teil oder in Teilen eines Gemeindegebiets aufzubauen oder auszubauen, sind für die Erhebung der Umlage die Zahl der Einwohner die gegebenenfalls sorgfältig zu schätzende Einwohnerzahl des betreffenden Teils oder der betreffenden Teile des Gemeindegebiets, die sachgerecht zu bestimmende Fläche des betreffenden Teils oder der betreffenden Teile des Gemeindegebiets und die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Steuereinnahmekraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des betreffenden Teils oder der betreffenden Teile des Gemeindegebiets maßgeblich. Abweichend von Satz 1 wird die Umlage für Maßnahmen, die nicht auf der Entscheidung nach Satz 1 Buchstabe b beruhen – insbesondere für die Einrichtung des Geschäftsbereichs Breitbandnetzinfrastruktur, die Durchführung der Markterkundung und die Vorbereitung der europaweiten Ausschreibung einschließlich der damit einhergehenden Beratungskosten – von allen Verbandsmitgliedern erhoben, die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen haben.“

- (2) Die Vertragsparteien weisen ihre Vertreter in der Verbandsversammlung des ZVO an, diesen Änderungen der Verbandssatzung zuzustimmen.
- (3) Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, auf weitere Änderungen der Verbandssatzung hinzuwirken, die im Zuge des Beitritts weiterer Gemeinden zum ZVO erforderlich sind, die die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen. Die Vertragsparteien werden ihren Vertretern in der Verbandsversammlung des ZVO gegebenenfalls entsprechende Weisungen erteilen.

§ 6 Wirksamwerden, Schlussbestimmungen, Bekanntmachungen

- (1) Der Vertrag bedarf nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten als Aufsichtsbehörde. Der ZVO wird beauftragt, die Genehmigung einzuholen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

- (3) Der Vertrag wird 56fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei sowie der ZVO erhalten je eine Ausfertigung.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Vertrag nach dem jeweils für sie geltenden Bekanntmachungsrecht örtlich bekanntzumachen. Auch der ZVO soll den Vertrag nach dem für ihn geltenden Bekanntmachungsrecht örtlich bekannt machen.

Ort/Datum

Unterschriften